



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

147. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 31. Mai 2021

Nr. 32

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV); Zulassung von weiteren Öffnungen nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau erlässt aufgrund §§ 28, 28 a Abs. 3 IfSG, § 3 Nr. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG), § 65 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 - 7 der 12. BayIfSMV werden ab Dienstag, den 1. Juni 2021 (00:00 Uhr) die nachfolgenden Öffnungen und Erleichterungen zugelassen:

1.1 Die Öffnung der Außengastronomie bis 22:00 Uhr für Besucher mit vorheriger Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung; sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste erforderlich.

1.2 Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1. Ferner die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

1.3 Die Ausübung von Sport

a) im Innenbereich: Kontaktfreier Sport inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer über

einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen und unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen des § 4 Abs. 1 der 12. BayLfSMV.

b) unter freiem Himmel: Kontaktsport und kontaktfreier Sport auch in Gruppen von bis zu 25 Personen unter der Voraussetzung, dass alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

c) in Fitnessstudios: Unter der Voraussetzung, dass eine vorherige Terminbuchung erfolgt sowie dass alle Kunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

1.4 Die Durchführung von Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 250 Zuschauern unter der Voraussetzung, dass alle Zuschauerinnen und Zuschauer feste Sitzplätze erhalten und über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

1.5 Die Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise sowie jede weiteren 48 Stunden über einen Testnachweis nach Nr. 1.1 verfügen.

1.6 Der Betrieb von Seilbahnen, Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen unter der Voraussetzung eines Testnachweises nach Nr. 1.1 für Kunden.

1.7 Die Durchführung von musikalischen oder kulturellen Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1.

1.8 Die Öffnung von Freibädern für Besucherinnen und Besucher mit einem Testnachweis nach Nr. 1.1 und nach vorheriger Terminbuchung.

1.9 Die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erstellten und im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemachten Rahmenkonzepte in ihrer aktuell gültigen Fassung, in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, (abrufbar unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/>), sind beim Vollzug der vorstehend genannten Öffnungen und Erleichterungen zu beachten.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2021 (00:00 Uhr) in Kraft. Sie gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 31.05.2021 durch die Veröffentlichung des Tenors in Rundfunk, Internet und Presse sowie im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d. Donau als bekanntgegeben.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der Sieben-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekanntgemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkrafttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend.

Hinweise:

1. In Bezug auf die Testpflicht in Ziff. 1 gilt § 1a Nr. 1 der 12. BayIfSMV, wonach geimpfte und genesene Personen im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) Personen mit einem negativen Testergebnis gleichgestellt werden.
2. Die sonstigen Vorschriften der 12. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes.
4. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 203, eingesehen werden.

Dillingen a.d.Donau, 31.Mai 2021
Landratsamt

Alefeld
Regierungsdirektor

Dillingen a.d.Donau, 31. Mai 2021
Leo Schrell, Landrat